

Karlsruhe, 9. Juni 2022

EnBW Stellungnahme zum Konzept für die Methodik der Umlage nach § 35e EnWG zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH

1 Einleitung

Zum vom Marktgebietsverantwortlichen (MGV) Trading Hub Europe GmbH (THE) vorgelegtem Konzept für die Methodik nach § 35e EnWG zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen des MGV THE (Stand: 01.06.2022) möchte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG die Gelegenheit nutzen, um im Rahmen der von der Bundesnetzagentur eingeleiteten Konsultation Stellung zu nehmen.

Einer geplanten Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Konsultationsarchiv stimmen wir hiermit zu.

2 Anmerkungen zum Konzept für die Methodik nach § 35e EnWG zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen des MGV THE (Stand: 01.06.2022)

Sicht B2C-Vertrieb EnBW/Yello in der Rolle Lieferant

- **Die Umlageperiode von drei Monaten ist zu kurz**

Eine kurze Umlageperiode von nur drei Monaten führt bei schwankender Umlage eventuell zu Preisanpassungsbedarf beim Endkunden in kurzen Intervallen. Dies ist verbunden mit sehr hohen Kosten für die Lieferanten. Sinnvoller wäre eine Anpassung der Umlage immer zum 01.01. (hier ändern sich auch die Netznutzungsentgelte und die CO₂-Preise). Hinsichtlich der besseren praktischen Umsetzung wäre auch ein Rhythmus analog Bilanzierungsumlage 01.10.22 für 1 Jahr - 01.10.23 für 1 Jahr - 01.10.24. für 6 Monate denkbar. Sechs Wochen vor dem 01.10. eines Jahres sind SSBO bereits ausgeschrieben und ein großer Teil der Kosten für den MGV abschätzbar. Ein eventuell notwendiger temporärer Liquiditätsbedarf wird voraussichtlich durch THE sowieso erhoben. Das Zahlenbeispiel aus Buchstabe d. des Konzepts von THE ist irreführend, weil hier die ex ante bei unvollständiger Information zu erhebende Umlage ex post bei vollständiger Information berechnet wird. Wenige aber dafür gegebenenfalls höhere Sprünge in der Umlagehöhe sind deutlich gegenüber kleineren Änderungen zu präferieren.

- **Die Vorankündigungsfrist von sechs Wochen ist zu kurz**

Die sehr kurze Vorankündigungsfrist von nur sechs Wochen lässt eine fristgerechte Preisanpassung bei Endkunden im B2C-Umfeld kaum möglich erscheinen. Eine Frist von 8-10 Wochen wären hier realistischer.

- **Umgang mit Nachforderungen/Verbindlichkeiten**

Im Konzept ist keine letzte Frist für Nachforderungen und Verbindlichkeiten benannt. Dies ist erforderlich und könnte z.B. der 31.10.2025 oder 31.12.2025 sein. Mögliche Nachforderungen von

THE werden bei zu langem Zögern sonst auf alle Marktteilnehmer mit gültigem Bilanzkreisvertrag umgelegt. Sollten einzelne Marktteilnehmer sich in der Zwischenzeit aus dem Markt zurückgezogen haben oder insolvent sein, müssen die verbleibenden Marktakteure die Kosten übernehmen. Daher sollte eine möglichst kurze Frist gesetzt werden.